

Zusammensetzung der Heimkosten im jeweiligen Pflegegrad

- Allgemeine Pflege
- Unterkunft und Verpflegung
- Investivkosten
- Einzelzimmerzuschlag

Erläuterung der Finanzierung / Kosten:

Die **allgemeinen Pflegekosten** werden durch die Pflegekassen teilfinanziert.

Die Beträge sind z. Zt. pro Monat:

Pflegegrad 1	125,- €
Pflegegrad 2	770,- €
Pflegegrad 3	1.262,- €
Pflegegrad 4	1.775,- €
Pflegegrad 5	2.005,- €

Die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** werden durch die eigene Rente, Vermögen oder Sozialhilfe abgedeckt.

Die **Investitionskosten** werden durch die Rente abgedeckt. Sollte diese nicht ausreichend sein, wird ein Pflegewohngeld beim Sozialamt beantragt. Hierbei liegt die Vermögensgrenze des Pflegewohngeldes bei 10.000,- €.

Das Pflegewohngeld wird so berechnet, dass dem Bewohner der maximale Monatsbarbetrag von z.Zt. 112,32 € zur Verfügung steht.

Der Bewohner hat bei seinem Vermögen einen Schonbetrag von 5000,- € (Ehepaare 10 000,-€).

Das Blindengeld wird bei der Heimaufnahme um 50 % gekürzt und darf nicht zur Finanzierung der Heimkosten herangezogen werden. Der monatliche Barbetrag entfällt in diesem Fall.

Die Reservierungskosten betragen 75 % des täglichen Pflegesatzes. Der Investivsatz wird zu 100% berechnet.